



Vertragsbedingungen

der Stadthalle Burladingen, Albstraße 15, in 72393 Burladingen.

1. Nutzungsordnung

Die Stadt Burladingen überlässt dem Benutzer zu den Bedingungen der Benutzungs- und Entgeltordnung die Stadthalle einschließlich Zugänge und Nebenräume. **Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrags.** Die Räumlichkeiten sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung verbindlich zu reservieren. Der Benutzer übt insofern im Auftrag der Stadt das Hausrecht während des Überlassungszeitraumes aus.

2. Reinigung

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume und ihre Einrichtungen zweckentsprechend und pfleglich behandelt werden. Die Parkettböden im Wolfgang-Grupp-Saal sowie auf der Empore/Galerie sind sehr feuchtigkeitsempfindlich! Aufräumarbeiten sind vom Benutzer auszuführen und müssen spätestens am darauffolgenden Tag bis 10.30 Uhr abgeschlossen sein (wenn nicht anders vereinbart). Alle Benutzer der Stadthalle sind dazu verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle benutzten Räumlichkeiten und sanitären Anlagen werden nach der Veranstaltung durch eine Reinigungsfirma im Auftrag der Stadt gereinigt. Der Reinigungsdienst wird nach Zeit und Aufwand berechnet. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Benutzer zu tragen, die Kautions wird solange einbehalten und damit verrechnet. Die Kücheneinrichtung ggf. einschl. Geschirr muss vom Benutzer gereinigt werden. Der angefallene Müll muss vom Benutzer selbst entsorgt werden. Die benutzte Einrichtung wie z.B. Geschirr, Stühle, Tische und Stehtische müssen nach der Veranstaltung wieder in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.

3. Bestuhlung, Besucherhöchstzahlen

Nur die jeweils gemieteten Tische und Stühle dürfen für Veranstaltungen gemäß den Bestuhlungsplänen genutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestuhlungspläne der Stadt für die Stadthalle einzuhalten. Unbeschadet der genannten Vorschriften dürfen sich bei keiner Veranstaltung mehr Personen in der Halle aufhalten, als nach dem mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts versehenen Bestuhlungsplan zulässig sind. Abweichungen vom Bestuhlungsplan sind unzulässig.

4. Schlüssel

Der Schlüssel für die Stadthalle ist vor der Benutzung bei der Stadtverwaltung Burladingen, Hauptstraße 49, Vordergebäude, Zimmer 12 abzuholen und dort nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Regelmäßige Benutzer des Saales erhalten den Schlüssel für die gesamte Benutzungsdauer. Die Schlüsselausgabe gibt kein Recht zur Saalbenutzung außerhalb der o.g. zugelassenen Benutzungszeit. Für den Fall des Schlüsselverlusts haftet der Benutzer bzw. der Vereinsvorstand. Eine Schlüsselweitergabe an dritte Personen ist nicht erlaubt! Achtung: Beim Öffnen des Batteriedeckels werden die programmierten Daten gelöscht!

5. Hausmeister

Bei Problemen erreichen Sie den Hausmeister unter Tel. 0152/21668758. Es erfolgt vor und nach der Veranstaltung zusammen mit dem Hausmeister eine Übergabe. Der Termin ist vom Benutzer frühzeitig (mind. zwei Wochen vorher) mit dem Hausmeister zu vereinbaren. Hierbei wird ein Protokoll angefertigt. Bei der Übergabe wird auch auf den Infoordner (dieser enthält alle wichtigen Informationen, Telefonnummern, Hinweise und Reinigungsordnung) hingewiesen. Der Inhalt des Infoordners ist Teil der Vereinbarung. Die Stadt behält sich vor, die Einhaltung des Vertrages vor Ort zu überprüfen. Dazu wird dem Hausmeister jederzeit Zutritt zur Veranstaltung gewährt.

6. Bewirtung

Es besteht ein Bierlieferungsvertrag mit der Zoller-Hof-Brauerei. Dieser muss eingehalten werden. Alle Getränke müssen beim Getränkemarkt in Bitz, Tel. 07431/9571678 bestellt werden. Das umseitig aufgedruckte Infoblatt für den Getränkebezug muss ebenfalls ausgefüllt und unterschrieben werden. Dieses wird von der Stadt an den Getränkeliieferanten weitergeleitet.

7. Entgelt und Kautions

Für die Überlassung der Stadthalle ist lt. der gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung ein Entgelt festgesetzt. Sobald der Veranstalter den Benutzungsvertrag unterschrieben hat, wird eine Anzahlung in Höhe von 30% des Grundbetrages fällig. Geht die Anzahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages bei der Stadt ein, ist die Stadt berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

Der Gesamtrechnungsbetrag muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf einem der Konten der Stadt Burladingen eingegangen sein oder bar auf der Stadtkasse Burladingen beglichen werden. Die Kautions beträgt mind. 500 € (für Vereinsveranstaltungen mind. 250 €) und ist vom Benutzer am Tag der Schlüsselübergabe in bar auf der Stadtkasse Burladingen zu hinterlegen. Eine Überweisung der Kautions ist auch möglich. Wird keine Kautions hinterlegt, wird auch kein Schlüssel ausgegeben. In den Benutzungsgebühren für die Stadthalle sind die Übergabe und Abnahme durch den Hausmeister, sowie zwei Stunden Einweisung enthalten. Ebenfalls enthalten sind der Hausmeistereinsatz bei Notfällen und die Rufbereitschaft. Eine längere Einweisung und/oder sonstiger Einsatz des Hausmeisters wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

8. Verbindlichkeit

Der Benutzer ist an die jeweils geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Halle gebunden und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag (in zweifacher Ausfertigung). Führt der Benutzer aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Stadt als Ausfallentschädigung 25% des Benutzungsentgelts, welches sich aus dem Grundbetrag sowie ggf. gebuchten Zusatzoptionen ergibt, zu bezahlen.

9. Brandschutz

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist einzuhalten. Wenn ein Tatbestand nach §41 VStättVO auf Ihre Veranstaltung zutrifft, sind Sie als Benutzer verpflichtet uns dies schriftlich zu melden, da wir in diesem Fall eine Brandsicherheitswache auf Kosten des Benutzers anordnen müssen.

In der Stadthalle ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, bei deren Auslösung automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Brandmeldeanlage darf, sofern vom Benutzer gewünscht, nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadtverwaltung (mind. 4 Wochen vorher) und Genehmigung durch das Bauamt vom Hausmeister eingeschalten werden. In diesem Fall ist zwingend eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr erforderlich. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Benutzers hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Benutzer zu tragen.

10. Benutzung eines Schonbodens

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Parkettboden in der Stadthalle (Wolfgang-Grupp-Saal sowie Empore/Galerie) sehr feuchtigkeitsempfindlich ist. Der Parkettboden darf nur trocken gereinigt werden. Es steht daher ein Schonboden für den Wolfgang-Grupp-Saal zur Verfügung. Dieser muss vom Veranstalter nach Voranmeldung selbst verlegt werden. Bei Benutzung des Schonbodens ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit unter den Schonboden gelangen können. Bei Verlegung des Schonbodens ist darauf zu achten, dass sich keine kleinen Steinchen oder etwas das Kratzer verursachen könnte, unter dem Schonboden befinden. Mir ist bewusst, dass es trotz Nutzung des Schonbodens zu Schäden kommen kann, wenn die oben genannten Anregungen nicht beachtet werden oder der Boden während der Veranstaltung verrutscht bzw. sich die Klebestreifen an den Verbundstellen lösen und evtl. Feuchtigkeit eindringt. Es darf nur das von der Stadt zur Verfügung gestellte Klebeband benutzt werden. Dieses wird anschließend in Rechnung gestellt. Bei Benutzung des Schonbodens ist dieser ebenfalls zu reinigen. Vor Abnahme durch den Hausmeister darf dieser nicht aufgerollt werden.

Ich NUTZE für meine Veranstaltung einen Schonboden.

11. Versicherung

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden besteht, d.h. Deckungssumme für Personenschäden: mindestens 3 Mio. €; Deckungssumme Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungen: mindestens 10.000 €; Deckungssumme für Mietsachschäden an unbeweglichen Einrichtungen: unbegrenzte Schadenshöhe.